



Gemeinde Seegräben

Rutschbergstrasse 10
8607 Aathal-Seegräben
Telefon 043 477 40 92
Fax 043 477 40 99
marc.thalmann@seegraeben.ch

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom Dienstag, 07. Dezember 2021, hat folgende Beschlüsse gefasst:

Politische Gemeinde

1. Genehmigung des Budget 2022 der Politischen Gemeinde mit
 - einem Aufwandüberschuss von CHF 95'550.00 für die Erfolgsrechnung;
 - Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 1'380'000.00 und CHF 0.00 im Finanzvermögen;
 - einem Steuerfuss von 115%

Genehmigt gemäss Antrag

2. Abrechnung Bruttokredit Periodische Wiederinstandstellung von Flur- und Wanderwege (PWI)
 - Genehmigung der Bauabrechnung in der Höhe von CHF 323'687.65 (bewilligter Bruttokredit CHF 405'000.00);

Genehmigt gemäss Antrag

3. Erlass Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Seegräben;

Genehmigt gemäss Antrag

Evang.-ref. Kirchgemeinde

1. Genehmigung des Budgets 2022 der Evang.-ref. Kirchgemeinde mit
 - einem Aufwandüberschuss von CHF 4'050.00 für die Erfolgsrechnung;
 - Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 0.00 und CHF 0.00 im Finanzvermögen;
 - einem Steuerfuss von 12%.

Genehmigt gemäss Antrag

2. Totalrevision Kirchgemeindeordnung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Seegräben

Genehmigt gemäss Antrag

3. Erlass Entschädigungsverordnung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Seegräben;

Genehmigt gemäss Antrag

Auflage

Die gefassten Beschlüsse liegen ab Montag, 13. Dezember 2021, während der Schalteröffnungszeiten in der Gemeindekanzlei Seegräben zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG), und im Übrigen gegen die Beschlüsse **innert 30 Tagen** (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG), schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Rekursinstanz für die Politische Gemeinde:

Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil

Rekursinstanz für die Evang.-ref. Kirchgemeinde:

Bezirkskirchenpflege Hinwil, Frau Carola Heller, Brütten 1, 8496 Steg im Tösstal

Seegräben, 11. Dezember 2021

Gemeinderat Seegräben